



# HESSISCHER LANDTAG

28. 06. 2024

Plenum

## Gesetzentwurf

### Landesregierung

#### Fünftes Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 27. Juni 2024 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 27. Juni 2024 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat vertreten.

#### A. Problem

Das Wasserverbandsgesetz des Bundes (WVG) vom 12. Februar 1991, geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), stellt keine Vollregelung dar. Es obliegt den Ländern u. a. Regelungen für den Haushalt (§ 65 WVG) zu erlassen und für das Bekanntmachungsverfahren für die nach dem WVG vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen (§ 67 S. 2 WVG) zu treffen. Anpassungsbedarf besteht im Hinblick auf einzelne Vorschriften zur Wirtschafts- und Haushaltsführung der Wasser- und Bodenverbände. Zudem enthält das HWVG bisher keine Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Aufsichtsbehörden im Internet. Heutzutage werden jedoch – anders als früher – mehr Menschen durch die öffentliche Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde im Internet erreicht als durch öffentliche Bekanntmachungen in Tageszeitungen. Insoweit sind die bestehenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen der Aufsichtsbehörde gemessen an den heutigen Maßstäben nicht mehr ausreichend und bedürfen insoweit einer Anpassung.

Bisher enthalten die bundesrechtlichen Regelungen für eine Zustimmung eine andere Frist als die im Landesrecht vorgesehenen Zustimmungsfristen.

Betroffen sind die ca. 300 Wasser- und Bodenverbände (Verbände) in Hessen, die u. a. die Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Gewässerunterhaltung, Hochwasserschutz, Grundwasseranreicherung und die Beregnung als Aufgabe für ihre Mitglieder wahrnehmen. Auch das überbetriebliche zur Verfügung stellen von landwirtschaftlichen Maschinen an Mitglieder kann als Aufgabe übernommen werden.

#### B. Lösung

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung werden im Wesentlichen einzelne Vorschriften für die Wirtschafts- und Haushaltsführung angepasst. Weiterhin wird die Möglichkeit der Internetbekanntmachung für öffentliche Bekanntmachungen der Aufsichtsbehörden erstmalig geregelt.

Die voneinander abweichenden Fristen des Bundes- und des Landesrechts betreffend die Zustimmungen werden vereinheitlicht und die bundesrechtlich bereits vorgesehene Regelung zur Fiktion der Zustimmung wird auf die landesrechtlich vorgesehenen Zustimmungsfristen erweitert.

#### C. Befristung

Das geltende Gesetz ist bis zum 31. Dezember 2024 befristet. Mit dem vorliegenden Änderungsgesetz ist eine Fristverlängerung bis zum 31. Dezember 2031 vorgesehen.

#### D. Alternativen

Keine.

**E. Finanzielle Auswirkungen**

## 1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	0	0	0	0
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	0	0	0	0
Laufend ab Haushaltsjahr	0	0	0	0

Die mit der Gesetzesänderung verfolgte Anpassung von Vorschriften hat keine Auswirkungen auf die Liquidität und das Ergebnis des Landes.

## 2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

Die mit der Gesetzesänderung verfolgte Anpassung von Vorschriften hat keine Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung des Landes.

## 3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

**F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Keine.

**G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen**

Der Gesetzentwurf wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft.

Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Fünftes Gesetz zur Änderung des  
Hessischen Ausführungsgesetzes  
zum Wasserverbandsgesetz\***

Vom

**Artikel 1  
Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes  
zum Wasserverbandsgesetz**

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz vom 16. November 1995 (GVBl. I S. 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 421, 2020 S. 112), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) Nach dem Wort „Teils“ wird die Angabe „, ausgenommen diejenigen über die Auszahlungen an das Sondervermögen „Hessenkasse“, § 92a Abs. 3 Satz 4, § 93 Abs. 2 Nr. 2, § 97 Abs. 1 bis 3 und 5“ durch die Angabe „der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90), ausgenommen diejenigen über die Auszahlungen an das Sondervermögen „Hessenkasse“, die §§ 92a, 93 Abs. 2 Nr. 2, § 97 Abs. 1, 2 und 4 Satz 1“ ersetzt.
      - bbb) Als neue Buchst. b bis d werden eingefügt:
        - „b) bei der sinngemäßen Anwendung des § 97 Abs. 4 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung an die Stelle der Wörter „ist sie erst nach der Erteilung der Genehmigung bekannt zu machen“ die Wörter „wird dieer erst nach der Erteilung der Zustimmung wirksam“ treten,
        - c) bei der sinngemäßen Anwendung des § 97 Abs. 4 Satz 3 der Hessischen Gemeindeordnung an die Stelle der Wörter „darf sie erst öffentlich bekannt gemacht werden“ die Wörter „wird dieser erst wirksam“ treten,
        - d) bei der sinngemäßen Anwendung des § 99 Abs. 1 und 3 der Hessischen Gemeindeordnung an die Stelle der Wörter „bekannt gemacht“ jeweils das Wort „wirksam“ tritt,“
      - ccc) Der bisherige Buchst. b wird Buchst. e und nach dem Wort „Abschnitts“ werden die Wörter „des Sechsten Teils der Hessischen Gemeindeordnung“ eingefügt.
    - bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
      - aaa) Die Angabe „Gesetz vom 25. April 2018 (GVBl. S. 59)“ wird durch „Verordnung vom 22. Februar 2024 (GVBl. 2024 Nr. 6)“ ersetzt und nach dem Wort „Hessenkasse“ wird die Angabe „sowie § 1 Abs. 5 Nr. 11, § 28 Abs.1 Satz 2 und § 28a“ eingefügt.
      - bbb) In Buchst. a werden nach der Angabe „§ 1“ die Wörter „der Gemeindehaushaltsverordnung“ eingefügt.
      - ccc) Als Buchst. e wird angefügt:
        - „e) abweichend von § 28 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindehaushaltsverordnung die Verbandsversammlung mindestens einmal jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten ist.“

---

\* Ändert FFN 85-45

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nr. 2 wird nach der Angabe „Abs. 1, 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt, wird die Angabe „101“ durch „99, 102“ ersetzt und wird nach dem Wort „feststellt“ ein Komma eingefügt.
  - bb) Folgender Satz wird angefügt:  
„Der Verband hat die für ihn verbindlichen Muster der Rechtsverordnung nach § 8 Nr. 1 zu verwenden.“

- 2. Nach § 2 wird als § 2a eingefügt:

**„§ 2a  
Zustimmung zu Geschäften  
(zu § 75 des Wasserverbandsgesetzes)**

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu Geschäften nach § 75 des Wasserverbandsgesetzes und die nach den sinngemäß anzuwendenden Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung erforderlichen Zustimmungen gelten als erteilt, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anzeige oder des Antrags bei der Aufsichtsbehörde

- 1. die Zustimmungen versagt werden oder
- 2. die Zustimmungen nach § 112 Abs. 6 Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung zurückgestellt werden oder
- 3. die Aufsichtsbehörde der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitteilt, welche Gründe einer abschließenden Entscheidung entgegenstehen.

Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für Verbände, die ihre Wirtschafts- und Haushaltsführung nach § 2 Abs. 2 vornehmen.“

- 3. In § 3 Abs. 4 wird die Angabe „8. März 2011 (GVBl. I S. 153)“ durch „7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)“ ersetzt.

- 4. Dem § 4 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Verbände mit geringem Haushaltsvolumen, die ihre Wirtschafts- und Haushaltsführung vereinfacht nach den Vorschriften des Zweiten Teils der Wasserverbandshaushaltsverordnung vom 19. Dezember 2019 (GVBl. 2020 S. 14) in der jeweils geltenden Fassung vornehmen, haben dies in ihrer Satzung zu bestimmen.“

- 5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Wasserverbandsgesetzes“ die Wörter „und dieses Gesetzes“ und nach dem Wort „Hessen“ die Wörter „oder im Internet“ eingefügt.
  - bb) In Satz 5 wird nach dem Wort „die“ das Wort „öffentliche“ eingefügt.

- b) Nach Abs. 1 werden als neue Abs. 2 bis 5 eingefügt:

„(2) Die öffentliche Bekanntmachung im Internet nach Abs. 1 Satz 1 erfolgt durch die Bereitstellung auf einer ausschließlich in Verantwortung der Aufsichtsbehörde oder deren Rechtsträger betriebenen Internetseite unter Angabe des Bereitstellungstages.

(3) Die Aufsichtsbehörde oder deren Rechtsträger darf sich zur Einrichtung und Pflege dieser Internetseite eines Dritten bedienen. Die Internetseite ist barrierefrei zu gestalten. Die Bekanntmachungen im Internet müssen kostenfrei gelesen und auch ausgedruckt werden können. Auf ein hohes Maß an Benutzerfreundlichkeit ist zu achten.

(4) Im Internet bekannt gemachte

- 1. Genehmigungsakte und Satzungen nach § 7 Abs. 3 des Wasserverbandsgesetzes,
- 2. Ladungen nach § 14 Abs. 5 Satz 3 des Wasserverbandsgesetzes,
- 3. Satzungen nach § 16 Abs. 1 Satz 2 des Wasserverbandsgesetzes in Verbindung mit § 7 Abs. 3 des Wasserverbandsgesetzes,
- 4. Ladungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 des Wasserverbandsgesetzes in Verbindung mit § 14 Abs. 5 Satz 3 des Wasserverbandsgesetzes,
- 5. Änderungen der Errichtungsunterlagen nach § 19 Abs. 3 des Wasserverbandsgesetzes,
- 6. Ersetzungen der Anhörungen durch die Möglichkeit der Einsicht in die Unterlagen über die Angelegenheit nach § 25 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes,

7. Änderungen der Satzung nach § 58 Abs. 2 Satz 2 des Wasserverbandsgesetzes,
8. Änderungen der Satzung nach § 59 Abs. 2 Satz 2 des Wasserverbandsgesetzes in Verbindung mit § 58 Abs. 2 Satz 2 des Wasserverbandsgesetzes,
9. Zusammenschlüsse von Verbänden nach § 60 Abs. 3 des Wasserverbandsgesetzes,
10. Übertragungen von Aufgaben nach § 61 Abs. 1 Satz 2 des Wasserverbandsgesetzes in Verbindung mit § 58 Abs. 2 Satz 2 des Wasserverbandsgesetzes,
11. Übertragungen von Aufgaben nach § 61 Abs. 1 Satz 2 des Wasserverbandsgesetzes in Verbindung mit § 59 Abs. 2 Satz 2 und § 58 Abs. 2 Satz 2 des Wasserverbandsgesetzes,
12. Auflösungen von ruhenden Verbänden nach § 62 Abs. 3 des Wasserverbandsgesetzes,
13. Auflösungsabsichten betreffend ruhende Verbände nach § 6 Abs. 2 dieses Gesetzes,

sind unter der angegebenen Internetadresse dauerhaft zugänglich zu halten und durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern.

(5) Jede Person hat das Recht, alle im Internet erfolgten öffentlichen Bekanntmachungen der Aufsichtsbehörden nach Abs. 1 Satz 1 während der Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen. Auf dieses Recht ist bei der öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 2 hinzuweisen.“

- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 6 und in Satz 1 wird nach den Wörtern „Inhalt der“ das Wort „öffentlichen“ eingefügt.
  - d) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden die Abs. 7 und 8.
6. In § 5a Satz 2 wird die Angabe „20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618)“ durch „16. Februar 2023 (GVBl. S. 83)“ ersetzt.
  7. In § 8 Nr. 1 wird nach der Angabe „Buchst. d“ die Angabe „und Abs. 2 Satz 2“ eingefügt.
  8. § 9 wird wie folgt geändert:
    - a) Abs. 1 wird aufgehoben.
    - b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 1, die Angabe „2017 jeweils“ wird durch „2025“ und die Angabe „2021“ wird durch „2026“ ersetzt.
    - c) Als Abs. 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Für vor dem 1. Januar 2025 anhängige Verfahren, die die Zustimmung zu Geschäften nach § 75 des Wasserverbandsgesetzes zum Gegenstand haben, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

(3) Verbände nach dem Wasserverbandsgesetz, die ihre Wirtschafts- und Haushaltsführung nach § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes vornehmen, können ihre Wirtschafts- und Haushaltsführung nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung vornehmen, letztmalig jedoch für das Haushaltsjahr 2025.“
  9. In § 10 Satz 2 wird die Angabe „2024“ durch „2031“ ersetzt.

## **Artikel 2** **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 1 Nr. 9 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Begründung:****A. Allgemein**

Das Wasserverbandsgesetz des Bundes (WVG) vom 12. Februar 1991, geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), stellt keine Vollregelung dar. Es obliegt den Ländern u. a. Regelungen für den Haushalt (§ 65 WVG) zu erlassen und ermöglicht, für das Bekanntmachungsverfahren für die nach dem WVG vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen (§ 67 S. 2 WVG) ergänzende oder abweichende Regelungen zu treffen. Dazu bedarf es hessischer Regelungen.

Betroffen sind die ca. 300 Wasser- und Bodenverbände (Verbände) in Hessen, die u. a. die Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Gewässerunterhaltung, Hochwasserschutz, Grundwasseranreicherung und die Beregnung als Aufgabe für ihre Mitglieder wahrnehmen. Auch das überörtliche Zurverfügungstellen von landwirtschaftlichen Maschinen an Mitglieder kann als Aufgabe übernommen werden.

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung werden in erster Linie einzelne Vorschriften für die Wirtschafts- und Haushaltsführung angepasst. Neu aufgenommen wird eine einheitliche Fiktionsregelung für Zustimmungen zu Geschäften nach dem Wasserverbandsgesetz (WVG) und der Hessischen Gemeindeordnung (HGO). Weiterhin wird die Möglichkeit der Internetbekanntmachung für öffentliche Bekanntmachungen der Aufsichtsbehörden normiert.

**B. Zu den einzelnen Vorschriften****Zu Artikel 1:****Zu Nr. 1 (§ 2):**

zu Buchst. a (Abs. 1):

zu Buchst. aa (Nr. 1):

zu Buchst. aaa:

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 HWVG finden auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung der Verbände die in dieser Vorschrift benannten Normen der HGO in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90), sinngemäß Anwendung. Hierbei handelt es sich um eine Abkehr von der bisherigen dynamischen Verweisung auf die HGO.

Die Haushaltsvolumina hessischer Verbände variieren – je nach dem Umfang der wahrzunehmenden Aufgaben – zwischen Verbänden mit großen Haushaltsvolumina bis hin zu Kleinst-Verbänden mit geringen Haushaltsvolumina. Grundgedanke des HWVG ist es, die Wirtschafts- und Haushaltsführung der Verbände – angepasst an die Größe und die damit einhergehende Komplexität der Verbände – im Vergleich zur Wirtschafts- und Haushaltsführung nach der HGO so weit wie vertretbar und praktikabel zu vereinfachen. Daher bedarf jede Änderung im Sechsten Teil der HGO der Prüfung, ob und inwieweit der Regelungsinhalt für die Verbände sachgerecht ist. Dies wäre bei Beibehaltung der dynamischen Verweisung nicht sichergestellt.

Nach § 92a (Haushaltssicherungskonzept) HGO wurde bisher in Abs. 3 der vierte Satz bzgl. Einholung des Einvernehmens der oberen Aufsichtsbehörde von der Anwendung ausgenommen. Mit der Streichung wird nunmehr die vollständige Regelung (Aufstellung, Inhalt und Verfahren) des § 92a HGO von der sinngemäßen Anwendung ausgenommen. Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes mit den verbindlich festzulegenden Konsolidierungsmaßnahmen für die Verbände nicht zielführend ist. Den Verbänden bleibt im Falle eines nicht ausgeglichenen Haushalts im Regelfall nur die Erhöhung der Mitgliedsbeiträge, um einen Haushaltsausgleich herbeizuführen.

Redaktionelle Anpassung an die HGO-Änderung vom 7. Mai 2020 (GVBl. 318), durch die in § 97 HGO der bis dahin geltende Abs. 2 entfallen ist. Die bisherigen Abs. 3 bis 5 wurden somit zu Abs. 2 bis 4. Bei der bisherigen Nichtanwendbarerklärung des § 97 Abs. 4 (neu) erfolgt nunmehr eine Begrenzung dahingehend, dass lediglich Satz 1 im Hinblick auf die öffentliche Bekanntmachung sowie die öffentliche Auslegung von der sinngemäßen Anwendung ausgenommen wird. Hierbei handelt es sich dem Grunde nach um eine Klarstellung, da der „Beschluss über die Festsetzung des Haushaltsplans“ nach den wasserverbandsrechtlichen Vorgaben keiner Bekanntmachung bedarf.

Die Sätze 2 und 3 des § 97 Abs. 4 HGO sind erforderlich, um eine eindeutige Regelung des Wirksamwerdens des Haushaltsbeschlusses sowie zur Beendigung der Vorläufigen Haushaltsführung zu schaffen (siehe hierzu unter Buchst. bbb).

zu Buchst. bbb (neue Buchst. b-d):

Der Regelungsinhalt des bisherigen § 3 der Hessischen Wasserverbandshaushaltsverordnung bezüglich der „Vorläufigen Haushaltsführung“ wird aus systematischen Gründen in das Gesetz überführt, konkretisiert und zur Klarstellung ergänzt.

zu Buchst. b und c (neu):

Bisher wurde in § 3 Nr. 2 der Wasserverbandshaushaltsverordnung das Wirksamwerden genehmigungsbedürftiger Teil des Haushaltsbeschlusses über die Erteilung der Zustimmung definiert, wodurch die vorläufige Haushaltsführung beendet wurde (inhaltlich § 97 Abs. 5 Satz 2 HGO in der vor dem 16. Mai 2020 geltenden Fassung).

Wie oben bereits dargelegt, ist eine Anwendung der Sätze 2 und 3 des § 97 Abs. 4 HGO erforderlich, um die rechtliche Prüfung durch die Aufsichtsbehörde sicherstellen zu können. Die Prüfung wird nach § 97 HGO dadurch sichergestellt, dass eine Bekanntmachung erst nach der Zustimmung bzw. Nichterhebung von Bedenken wegen Rechtsverletzungen erfolgen darf. Die Verbände erlassen jedoch keine Haushaltssatzung, sondern beschließen die Festsetzung des Haushaltsplans. Aus diesem Grund bedarf es einer Anpassung an diese Besonderheit des Wasserverbandsrechts. Da keine Bekanntmachung existiert, an die die Rechtsfolge der Wirksamkeit anknüpfen würde, bedarf es einer zeitlichen Vorverlagerung. Die Wirksamkeit knüpft nunmehr unmittelbar an die Zustimmung bzw. den Ablauf der Frist an, innerhalb derer die Aufsichtsbehörde berechtigt ist, Bedenken wegen Rechtsverletzungen zu erheben.

zu Buchst. d (neu):

Bei der vorläufigen Haushaltsführung gilt das Gleiche wie zu § 97 Abs. 4 HGO. Mangels Bekanntmachung ist auch hier das Wirksamwerden des Haushaltsbeschlusses vor zu verlagern.

zu Buchst. ccc:

Durch die vorherige Änderung wird der bisherige § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b zu Buchst. e. Aus Gründen der Rechtssicherheit erfolgt eine Konkretisierung dahingehend, dass es sich hier um den Dritten Abschnitt des Sechsten Teils der HGO handelt.

zu Buchst. bb (Nr. 2):zu Buchst. aaa:

Redaktionelle Anpassung an die letzte Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO).

Die Regelung hinsichtlich der von der sinngemäßen Anwendung der GemHVO ausgenommenen Regelungen wird ergänzt.

Der Finanzstatusbericht (§ 1 Abs. 5 Nr. 11, § 28 Abs. 1 Satz 2) ist primär auf die Systematik von kommunalen Kernhaushalten abgestellt und hat für den Verbandshaushalt nur eine sehr begrenzte Aussagekraft. Bereits mit der Zurverfügungstellung der an die Verbände angepassten Muster durch die Wasserverbandshaushaltsverordnung wurde auf den Finanzstatusbericht verzichtet und wurde in der Praxis bereits umgesetzt. Dies soll durch eine ergänzende gesetzliche Regelung flankiert werden.

Mit der letzten Änderung der GemHVO vom 22. Februar 2024 wurde mit § 28a die elektronische Bereitstellung von Finanzdaten eingeführt. Die elektronische Bereitstellung von Finanzdaten ist eine Anforderung an das kommunale Finanzwesen. Eine Anwendbarerklärung auf Wasser- und Bodenverbände, auch aufgrund des damit einhergehenden Aufwandes, ist nicht sachgerecht. Daher ist § 28a der GemHVO von der Anwendung auszunehmen.

zu Buchst. bbb (Nr. 2, Buchst. a):

Zur Vermeidung von Missverständnissen sowie aus Gründen der Rechtssicherheit erfolgt eine Ergänzung dahingehend, dass es sich hier um den § 1 der Gemeindehaushaltsverordnung handelt.

Zu Buchst. ccc (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 neuer Buchst. e ):

In sinngemäßer Anwendung von § 28 Abs. 1 S. 1 der GemHVO ist der Versammlung nach derzeitiger Rechtslage mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs zu berichten. Dieser Bericht bezweckt die Steuerung und die Kontrolle des Haushaltsvollzugs durch die Versammlung. Mit der Neuregelung wird die Berichtspflicht auf mindestens einmal jährlich herabgesetzt. Die Regelung stellt eine Erleichterung für die Verbände dar, da der zeitliche Umfang der regelmäßigen Berichtspflicht reduziert wird. Hierdurch wird jedoch nicht der Zweck des Berichts über den Stand des Haushaltsvollzugs gefährdet, da die anlassbezogene Berichtspflicht nach § 28 Abs. 2 GemHVO von der Neuregelung unberührt bleibt.

zu Buchst b (§ 2 Abs. 2):

zu Buchst. aa (Nr. 2):

Der Verweis auf § 93 Abs. 2 HGO wird dahingehend konkretisiert, dass sich die Nr. 1 im Satz 1 befindet. Ergänzend wird § 99 (Vorläufige Haushaltsführung) der HGO eingefügt, da auch für Verbände nach dem Eigenbetriebsrecht eine „Vorläufige Haushaltsführung“ möglich sein muss. Die sinngemäße Anwendung des § 101 (Ergebnis- und Finanzplanung) der HGO wird gestrichen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die grundsätzlich jährliche Erfolgsplanung und fünfjährige Finanzplanung des Eigenbetriebsrechts ausreichend ist; die Regelungen des § 101 bzgl. Ergebnis- und Finanzplanung nicht erforderlich sind. Insoweit stellt die Streichung eine Erleichterung für die nach Eigenbetriebsrecht wirtschaftenden Wasser- und Bodenverbände dar.

zu Buchst bb (Abs. 2, neuer Satz 2):

Von Seiten der Aufsichtsbehörden wurde gewünscht, dass auch für die nach Eigenbetriebsrecht wirtschaftenden Wasser- und Bodenverbände eigene an ihre Anforderungen angepasste Muster zur Verfügung gestellt werden. Mit dem neuen Satz 2 wird die verbindliche Anwendung dieser Muster geregelt. Die Erstellung der Muster wird im Rahmen der noch zu novellierenden Wasser- verbandshaushaltsverordnung erfolgen.

**Zu Nr. 2 (§ 2a – neu):**

Mit dem neuen § 2a wird eine einheitliche Zustimmungsfiktion für alle Zustimmungen der Aufsichtsbehörde eingeführt.

Das Wasserverbandsgesetz des Bundes sieht eine Zustimmungsfiktion für Zustimmungen zu Geschäften von einem Monat (§ 75 Abs. 5 WVG) vor. Diese kann in begründeten Einzelfällen von der Aufsichtsbehörde um einen Monat verlängert werden.

Für Zustimmungen zu Geschäften nach den sinngemäß anzuwendenden Vorschriften der HGO gibt es bisher keine Regelung, die Zustimmungen durch Fristablauf fingiert.

Im Interesse der Verbände erscheint es geboten, auch für die landesrechtlich vorgesehenen Zustimmungen eine Zustimmungsfiktion zu regeln, um innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist Rechtssicherheit erlangen zu können.

Diese Fiktion der Zustimmungen der Aufsichtsbehörden nach den landesrechtlichen Vorschriften soll sich an § 143 HGO anlehnen. Hiernach gelten Zustimmungen als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags die Zustimmung ablehnt, die Zustimmung zurückstellt oder dem Antragsteller schriftlich mitteilt, welche Gründe einer abschließenden Entscheidung über den Zustimmungsantrag entgegenstehen. Der Eintritt der Fiktionswirkung setzt voraus, dass die Anzeige bzw. der Antrag vollständig vorgelegt wurde.

Unterschiedliche Fiktionsfristen für Regelungen die Wirtschafts- und Haushaltsführung betreffend führen zu Rechtsunsicherheit bei Verbänden und Aufsichtsbehörden. Von Seiten der Aufsichtsbehörden wurde eine einheitliche Fristsetzung und insbesondere vor dem Hintergrund der Größe der Verbände und der damit einhergehenden Komplexität, eine Verlängerung der bundesrechtlichen Fiktionsfrist gefordert. Die Frist wird daher einheitlich auf drei Monate festgesetzt. Diese Fiktionsfrist stellt eine zwingend einzuhaltende Entscheidungsfrist dar, die für die landesgesetzlich vorgesehenen Zustimmungen bisher noch nicht vorgesehen war.

Dadurch erfolgt hier eine auf Ausgleich gerichtete Regelung, die die Interessen der Aufsichtsbehörden (Möglichkeit der vertieften Prüfung in komplexen Fällen) und die Interessen der Verbände an einer Erweiterung der bewährten Fiktionsregelung auch auf landesrechtliche Zustimmungspflichten in Anlehnung an § 143 HGO berücksichtigt.

Mit den Nrn. 2 und 3 werden Fälle normiert, durch die sich die Zustimmung der Aufsichtsbehörde verzögern kann. So etwa im Fall der Nr. 2, wonach die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu den zustimmungspflichtigen Teilen des Haushaltsbeschlusses nach § 97a HGO bis zur Unterrichtung der Verbandsversammlung über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlüsse des aufgestellten Jahresabschlusses zurückzustellen ist (§ 112 Abs. 6 Satz 1 HGO). Diesbezüglich gilt für Verbände nach § 2 Abs. 2 (sinngemäße Anwendung des Eigenbetriebsrechts) folgende Besonderheit: Da für diese Verbände § 112 Abs. 6 HGO nicht anwendbar ist, kann der Eintritt der Zustimmungsfiktion nicht durch eine Zurückstellung der Aufsichtsbehörde verhindert werden. Dies wurde zur Klarstellung in Satz 2 normiert.

**Zu Nr. 3 (§ 3 Abs. 4):**

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die letzte Änderung des Gesetzes zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen.



**Zu Nr. 4 (§ 4 Abs. 3 – neu):**

Diejenigen Verbände mit geringem Haushaltsvolumen, die vom zweiten Teil der Wasserverbands-haushaltsverordnung Gebrauch machen wollen, haben dies in ihrer Satzung zu normieren. Dies ist erforderlich, weil gemäß § 9 der Wasserverbandshaushaltsverordnung (HWHV) Verbände mit geringem Haushaltsvolumen nach § 4 Abs. 1 HWVG ihre Wirtschafts- und Haushaltsführung vereinfacht nach den Vorschriften des Zweiten Teils der Wasserverbandshaushaltsverordnung vornehmen können. Das heißt, dass sich die betreffenden Verbände entscheiden können, ob sie ihre Wirtschafts- und Haushaltsführung nach den Vorgaben des § 2 HWVG (sinngemäße Anwendung des Gemeindefirtschafts- oder Eigenbetriebsrecht) vornehmen möchten oder ob sie von den Vorschriften des Zweiten Teils der Wasserverbandshaushaltsverordnung Gebrauch machen möchten. Diese Entscheidung ist satzungsrechtlich zu bestimmen. Wenn die Verbände in ihrer Satzung keine Bestimmungen bezüglich ihrer Wirtschafts- und Haushaltsführung treffen, finden die nach § 2 Abs. 1 HWVG sinngemäß anzuwendenden Vorschriften des Gemeindefirtschaftsrechts auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung der Verbände Anwendung. Aus Gründen der Rechtsklarheit und der Transparenz bedarf es einer Satzungsbestimmung, wenn die Verbände ihre Wirtschafts- und Haushaltsführung nach den Vorschriften des Zweiten Teils der Wasserverbandshaushaltsverordnung vornehmen möchten. Dies wird durch die Änderung geregelt.

**Zu Nr. 5 (§ 5):****zu Buchst. a (§ 5 Abs. 1):**

Nach § 67 Satz 2 WVG können die Länder abweichende Vorschriften bezüglich der öffentlichen Bekanntmachung treffen. Durch die Änderung wird der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit eingeräumt, die von ihr nach den Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes und diesem Gesetz vorzunehmenden öffentlichen Bekanntmachungen auch im Internet vornehmen zu können. Hierbei wird in Bezug auf die Internetseite, auf der die öffentliche Bekanntmachung erfolgen soll auf die Aufsichtsbehörde, sofern diese eine eigene Internetseite betreibt, oder deren Rechtsträger abgestellt. Weiter wird klargestellt, dass die öffentliche Bekanntmachung im Internet nur zulässig ist, wenn der Betrieb der Internetseite ausschließlich in der Verantwortung der Aufsichtsbehörde oder deren Rechtsträger liegt.

Zudem wird in § 5 Abs. 1 Satz 5 klargestellt, dass sich diese Regelung auf öffentliche Bekanntmachungen bezieht.

**zu Buchst. b (§ 5 Abs. 2-5 neu):**

Die Anforderungen an eine öffentliche Bekanntmachung im Internet werden in den neuen Abs. 2 bis 4 geregelt und orientieren sich an § 5a der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise (sog. Bekanntmachungsverordnung).

**zu Abs. 2 (neu):**

In Abs. 2 wird geregelt, dass die öffentliche Bekanntmachung im Internet nach Abs. 1 Satz 1 durch die Bereitstellung auf einer ausschließlich in Verantwortung der Aufsichtsbehörde oder deren Rechtsträger betriebenen Internetseite unter Angabe des Bereitstellungstages erfolgt. Hierbei wird in Bezug auf die Internetseite, auf der die öffentliche Bekanntmachung erfolgen soll, auf die Aufsichtsbehörde oder deren Rechtsträger abgestellt.

**zu Abs. 3 (neu):**

In Abs. 3 werden die Anforderungen an die Internetseite normiert, auf der öffentlich bekanntgemacht werden soll. Diese ist insbesondere benutzerfreundlich zu gestalten. Nach Möglichkeit soll der Nutzer von der Startseite aus mit einem Mausklick in den Bereich der öffentlichen Bekanntmachungen gelangen.

**zu Abs. 4 (neu):**

In Abs. 4 wird geregelt, dass die Aufsichtsbehörde oder deren Rechtsträger die öffentlichen Bekanntmachungen dauerhaft zugänglich zu halten und durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern haben, d. h. insbesondere dafür Sorge zu tragen haben, dass die bekanntgemachten Versionen nicht verändert werden können. Dies stellt die Integrität und die Authentizität der öffentlichen Bekanntmachung sicher. Die Pflicht betrifft den Inhalt der in den Nrn. 1 bis 13 genannten Bekanntmachungen. Es sollen weder verminderte noch erhöhte technische oder organisatorische Standards betreffend den Vorgang der öffentlichen Bekanntmachung gesetzt werden. Gewährleistet werden soll, dass der Inhalt der öffentlichen Bekanntmachungen (beispielsweise der Text der Satzung) nicht durch unbefugtes Verändern oder Löschen manipuliert werden und damit in ihrem Beweiswert beeinträchtigt werden können.

**zu Abs. 5 (neu):**

Flankierend wird analog des § 5a Abs. 4 Satz 2 der sog. Bekanntmachungsverordnung geregelt, dass in der Bekanntmachung auf das Einsichtsrecht und das Recht auf Anfertigung von Ausdrucken gegen Kostenerstattung hinzuweisen ist.

zu Buchst. c (Abs. 6 (Abs. 2 alt)):

In der Folge verschiebt sich der bisherige Abs. 2 und wird zu Abs. 6. Zudem wird klargestellt, dass sich dieser Absatz auf öffentliche Bekanntmachungen bezieht.

zu Buchst. d (Abs. 7 und 8 (Abs. 3-4 alt)):

Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden durch die vorhergehenden Änderungen zu Abs. 6 und 7.

**Zu Nr. 6 (§ 5a Satz 2):**

Mit der Änderung erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die aktuelle Fassung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

**Zu Nr. 7 (§ 8 Nr. 1):**

Die Bestimmung von Mustern für die Verbände, die für ihre Wirtschafts- und Haushaltsführung sinngemäß Eigenbetriebsrecht anwenden, ist durch die bisherige Verordnungsermächtigung nicht abgedeckt. Mit dem neuen Satz 2 in § 2 Abs. 2 (Nr. 1 Buchst. b, Doppelbuchst. bb) wird für diese Verbände die Anwendung der Muster verbindlich vorgeschrieben. Durch die Ergänzung des § 8 Nr. 1 wird ermöglicht, in der Wasserverbandshaushaltsverordnung verbindliche Muster für die Verbände, die sinngemäß das Eigenbetriebsrecht anwenden, zu bestimmen.

**Zu Nr. 8 (§ 9):**

zu Buchst. a (Abs. 1 – alt):

Der bisherige Abs. 1 ist zeitlich überholt und daher aufzuheben, da seit dem Haushaltsjahr 2022 grundsätzlich das Gemeindefinanzrecht mit der doppelten Buchführung (Doppik) Anwendung findet. Verbände mit geringem Haushaltsvolumen nach § 4 HWVG konnten ab dem Haushaltsjahr 2022 entscheiden, ob sie die vereinfachten Regelungen des Zweiten Teils der Wasserverbandshaushaltsverordnung anwenden wollen.

zu Buchst. b (Abs. 2 – alt):

Der bisherige § 9 Abs. 2 ist überholt und bedarf daher der Anpassung. Mit dem neuen § 9 Abs. 1 wird eine Übergangsregelung geschaffen, die es den Verbänden ermöglichen soll, ihre Satzungen an die mit diesem Gesetz erfolgenden Änderungen in § 4 Abs. 3 anzupassen. Eine Frist von zwei Jahren wird mit Blick auf die notwendigen Anpassungen der Verbandssatzungen als ausreichend erachtet. Die Frist zur Anpassung der Satzung ist bis Ende 2026 vorgesehen.

zu Buchst. c (Abs. 2 und 3 neu):

Mit dem neuen § 9 Abs. 2 soll vermieden werden, dass bereits vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes für anhängige Verfahren in Zusammenhang mit der Zustimmung zu Geschäften nach § 75 WVG für die betroffenen Verbände eine Verlängerung der Frist auf drei Monate erfolgt. Vielmehr richtet sich die Behandlung des Antrages auf Zustimmung, der vor dem 1. Januar 2025 gestellt wurde, uneingeschränkt nach der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Rechtslage.

Mit dem neuen § 9 Abs. 3 soll den Verbänden, die auf ihre Wirtschafts- und Haushaltsführung sinngemäß Eigenbetriebsrecht und die in § 2 Abs. 2 Nr. 2 genannten Vorschriften der HGO, soweit die Vorschriften des Eigenbetriebsrechts nichts Abweichendes regeln, anwenden, die Möglichkeit gegeben werden, ihre Wirtschafts- und Haushaltsführung an die neuen Vorschriften anzupassen. Die an die Bedürfnisse für Verbände, die das Eigenbetriebsrecht sinngemäß anwenden, anzupassenden neuen Muster können erst mit Inkrafttreten der Wasserverbandshaushaltsverordnung zur Anwendung kommen. Diese werden erst im Laufe des Jahres 2025 zur Verfügung stehen, so dass eine Anwendung der Muster frühestens für das Wirtschaftsjahr 2026 möglich sein wird.

**Zu Nr. 9 (§ 10 Satz 2):**

Die Befristung beträgt sieben Jahre gemäß des Ersten Teils, Abschnitt 2, Nr. 2.1.1 des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling vom 13. Dezember 2017.

**Zu Artikel 2:**

Die Neuregelungen treten – mit Ausnahme des § 9 und § 10 Satz 2 – am 1. Januar 2025 in Kraft. Um ein Außerkrafttreten des Stammgesetzes mit Ablauf des 31. Dezember 2024 zu verhindern, ist es erforderlich, Art. 1 Nr. 9, der die Geltungsdauer des Stammgesetzes verlängert, bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft treten zu lassen.

Wiesbaden, 27. Juni 2024

Der Hessische Ministerpräsident

**Boris Rhein**

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und  
Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

**Ingmar Jung**